

Dienststelle: Geschäftsbereich II	Datum: 22.06.2021	Vorlage Nr.: 2021/GB II/0418
---	-----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Rat	23.08.2021 30.09.2021	Vorberatung Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen für die Jahre 2013-2020

Beschluss:

Auf die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Jahre 2013-2020 wird Mangels Wesentlichkeit der Einzelabschlüsse verzichtet. Der Wertgrenzen zur Beurteilung der Wesentlichkeit der untergeordneten Bedeutung werden ebenfalls beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Gemeinde Hinte ist gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich verpflichtet die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaft mit dem eigenen Jahresabschluss zu konsolidieren, sofern es sich um wesentliche Tochterunternehmen handelt (sog. Gesamt- oder auch Konzernabschluss). Ziel des Gesamtabchlusses ist es, einen Überblick über die Ertrags-, Finanz- u. Vermögenslage der Kommune als eine rechtliche Einheit zu erhalten.

Das Land Niedersachsen hat nunmehr eine Empfehlung zur Beurteilung der Wesentlichkeit ausgesprochen, wonach auch rückwirkend ab 2012 die prozentuale Wesentlichkeit erst oberhalb von 30 %, bezogen auf den Jeweiligen Einzelabschluss angenommen werden kann.

Die Summe der Einzelabschlüsse der Unternehmen von untergeordneter Bedeutung sollte 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Über diese Empfehlung hinaus, können die Kommunen im eigenen Ermessen Wertgrenzen für die untergeordnete Bedeutung festlegen.

In der Anlage ist die Prüfung der Wesentlichkeit für das Jahr 2016 beigelegt, da hier beide Abschlüsse vorliegen. Anhand der Prüfung kann festgestellt werden, dass das Jahresergebnis der EZH GmbH zwar zu dem Zeitpunkt unter dem empfohlenem Grenzwert liegt, die Entwicklung in den nächsten Jahren sich auch steigern kann.

Auf Grund dessen wird die Auffassung vertreten, dass die Wertgrenzen gegenüber der

Empfehlung des Landes Niedersachsen um 5 % bei der Ertrags- u. Vermögenslage und um 10 % bei der Finanzlage angepasst werden sollten.

Die Wertgrenzen für den Zeitraum 2013-2020 sollten wie folgt festgesetzt werden:

	Einzelabschluss des verbundenen Unternehmens
Ertragslage	35%
Finanzlage	40%
Vermögenslage	35%

Des Weiteren ist der Grundsatz der Stetigkeit zu berücksichtigen, wonach die Wesentlichkeitsgrenzen erst nach zweimaligen Über- bzw. Unterschreiten des Prozentsatzes in ihrer Konsequenz anzuwenden sind.

Die Gemeindeverwaltung wird in den Folgejahren die Wesentlichkeit der Aufgabenträger neu bewerten und ggf. dem Rat der Gemeinde Hinte einen erneuten Beschlussvorschlag unterbreiten.

Anlagen:

Rd08820A

Rd26820A1_Referentenentwurf

Wesentlichkeitsprüfung 2016